

SUISSE GARANTIE

BRANCHENREGLEMENT

Brotgetreide, Ölsaaten sowie ihre Produkte



Version 3/ 2008

Dok. Nr. 7.10d

Genehmigt von der Arbeitsgruppe Garantiemarke
der AMS am 21.08.2007

Inhaltsverzeichnis

1	Generelles	3
1.1	Zweck des Branchenreglements	3
1.2	Trägerschaft	3
1.3	Geltungsbereich	3
1.3.1	Anbau	3
1.3.2	die nachgelagerten Aktivitäten	3
1.4	Mitgeltende Unterlagen	3
1.5	Mitgliedschaft bei der Branchenorganisation	3
1.6	Organe der Branche	4
1.7	Qualitätssicherung	4
1.7.1	Grundlage	4
1.7.2	Zulassung von QS-Programmen für die Landwirtschaftsbetriebe	4
1.7.3	Liste der zugelassenen QS-Programme für die Landwirtschaftsbetriebe	5
2	Definition und Begriffe	5
2.1	Allgemeine Definitionen und Begriffe	5
2.2	Branchenspezifische Definitionen und Begriffe	5
3	Anforderungen	5
3.1	Gesetzliche Anforderungen	5
3.2	Anforderungen an die Landwirtschaftsbetriebe	5
3.2.1	Umsetzung der AMS Anforderungen	5
3.2.2	Weitergehende Anforderungen der Branche	6
3.3	Anforderungen an die Sammelstellen und die Verarbeitungsbetriebe	6
3.3.1	Umsetzung der AMS Anforderungen	6
3.3.2	Weitergehende Anforderung der Branche	7
3.4	Handel, Transporte und externe Lagerhaltung	7
4	Anmeldeverfahren	7
4.1	Anmeldeverfahren für Landwirtschaftsbetriebe (Inspektion)	7
4.2	Anmeldeverfahren für Sammelstellen (Zertifizierung)	7
4.3	Anmeldeverfahren für Verarbeitungsbetriebe (Zertifizierung)	8
5	Überprüfung der Einhaltung der Anforderungen	8
5.1	Grundsätze	8
5.1.1	Grundlagen	8
5.1.2	Verantwortlichkeiten der Berechtigten	8
5.1.3	Gesamtsystem	8
5.2	Inspektion	9
5.2.1	Gegenstand der Inspektion	9
5.2.2	Inspektionsdokumente	9
5.2.3	Inspektionsstellen	9
5.3	Zertifizierung	9
5.3.1	Gegenstand der Zertifizierung	9
5.3.2	Zertifizierungsdokumente	9
5.3.3	Gültigkeitsdauer des Zertifikates und der Benutzungsberechtigung	9
5.3.4	Überwachungsaudits	9
5.3.5	Zertifizierungsstellen	10
5.3.6	Liste der zugelassenen Sammelstellen und Verarbeitungsbetriebe	10
5.4	Rückverfolgbarkeit	10
6	Kennzeichnung der Produkte	10
7	Kosten und Gebühren der Branche	10
7.1	Gebühren der AMS	10
7.2	Gebühren der Branche	10
7.3	Inspektions- und Zertifizierungskosten	10
	Genehmigung	11
	Anhang	11

1 Generelles

1.1 Zweck des Branchenreglements

Das vorliegende Branchenreglement regelt die branchenspezifischen Belange in Zusammenhang mit der Benutzung der Garantiemarke SUISSE GARANTIE.

1.2 Trägerschaft

Die AMS ist Inhaberin der Garantiemarke SUISSE GARANTIE. Das Recht zur Benutzung der Garantiemarke wird in Form der Nutzungsberechtigung durch die AMS-Geschäftsstelle erteilt, sofern die Zertifizierung erfolgreich bestanden worden ist und alle Voraussetzungen erfüllt sind.

Swiss granum (Schweizerische Branchenorganisation Getreide, Ölsaaten und Eiweisspflanzen) ist die für dieses Branchenreglement zuständige Trägerorganisation.

swiss granum, Kapellenstrasse 5, 3011 Bern; Tel.: 031 385 72 72, Fax: 031 385 72 75,

E-mail: info@swissgranum.ch, Internet: www.swissgranum.ch

1.3 Geltungsbereich

Dieses Branchenreglement gilt für Brotgetreide und für Brotgetreide-Produkte gemäss Verordnung des EDI über Getreide, Hülsenfrüchte, Pflanzenproteine und deren Erzeugnisse Art. 2 ff (SR 817.022.109) und für Ölsaaten gemäss ABBV Art. 9 (SR 910.17) und daraus hergestellte Produkte gemäss Verordnung des EDI über Speiseöle, Speisefette und daraus hergestellte Erzeugnisse Art. 2 ff (SR 817.022.105).

Der Geltungsbereich umfasst:

1.3.1 Anbau

- Anbau von Brotgetreide und Ölsaaten

1.3.2 die nachgelagerten Aktivitäten

- Erfassen, reinigen, aufbereiten, lagern und umschlagen von Brotgetreide und Ölsaaten
- Herstellung von Mahl- und Ölprodukten
- Herstellung von Brot- und Backwaren

1.4 Mitgeltende Unterlagen

- AMS - Dachreglement zur Garantiemarke SUISSE GARANTIE ¹
- AMS - Sanktionsreglement zur Garantiemarke SUISSE GARANTIE ¹
- AMS - Gestaltungsmanual ¹
- Liste der zugelassenen Zertifizierungsstellen ^{1,2}
- Liste der benutzungsberechtigten Betriebe ^{1,2}
- Anmeldeformular ²
- Qualitätssicherungskonzept Ölsaaten ²

1.5 Mitgliedschaft bei der Branchenorganisation

Die Bestimmungen dieses Branchenreglements gelten sowohl für zertifizierungswillige Mitglieder wie auch für Nicht-Mitglieder von swiss granum, sofern die für die Kennzeichnung

¹ Aktuelle Version unter www.suissegarantie.ch

² Aktuelle Version unter www.swissgranum.ch

vorgesehenen Produkte durch dieses Reglement abgedeckt werden. Die Mitgliedschaft über eine der „Mitgliedorganisationen“ von swiss granum ist nicht eine zwingende Voraussetzung, ist aber empfohlen.

Die im Zusammenhang mit SUISSE GARANTIE erbrachten Leistungen der swiss granum respektive der damit beauftragten Koordinationsstelle sind grundsätzlich entschädigungspflichtig (siehe unter Ziff. 7).

1.6 Organe der Branche

Zur Erfüllung der Aufgaben in Zusammenhang mit der Garantiemarke SUISSE GARANTIE verfügt die Branche über folgende Organe:

- Vorstand swiss granum
- Arbeitsgruppe "Garantiemarke" swiss granum

Die Verantwortung für das vorliegende Branchenreglement obliegt dem Vorstand von swiss granum. Die Arbeitsgruppe „Garantiemarke“ der swiss granum ist mit allen operativen Aufgaben im Zusammenhang mit der Umsetzung des Branchenreglements beauftragt. Die Arbeitsgruppe wird im Prinzip durch den Sekretär von swiss granum präsiert. Es kann aber auch ein Mitglied der Arbeitsgruppe zum Präsidenten gewählt werden, wobei die gewählte Person ein Mitglied des Vorstandes sein muss.

Die Arbeitsgruppe „Garantiemarke“ von swiss granum setzt sich folgendermassen zusammen:

- 3 Vertreter der Produktion
- 4 Vertreter der Sammelstellen und Handel
- 3 Vertreter der Verarbeitung 1. Stufe
- 3 Vertreter der Verarbeitung 2. Stufe

Die Aufgaben und Kompetenzen sowie die Beschlussfassung der Arbeitsgruppe „Garantiemarke“ sind im entsprechenden internen Reglement festgelegt.

1.7 Qualitätssicherung

1.7.1 Grundlage

Grundlage für die Qualitätssicherung (zur Einhaltung der Anforderungen) ist das vorliegende Branchenreglement.

1.7.2 Zulassung von QS-Programmen für die Landwirtschaftsbetriebe

Auf der ersten Produktionsstufe bestehen im Bereich der Brotgetreide- und Ölsaaten-Produktion QS-Programme. Auf Antrag des Programminhabers überprüft die Arbeitsgruppe „Garantiemarke“ von swiss granum QS-Programme bezüglich ihrer Übereinstimmung mit den Anforderungen (Kap. 3) gemäss dem vorliegenden Branchenreglement. Sie entscheidet, ob das geprüfte Programm vollumfänglich als adäquat zu den gestellten Anforderungen (Kap. 3) zugelassen wird.

Bei Nichterfüllung von Anforderungen kann die Arbeitsgruppe „Garantiemarke“ Korrekturmassnahmen zur Behebung von Mängeln anordnen oder die Zulassung des Qualitätssicherungsprogramms verweigern. Die Ablieferung von Brotgetreide und Ölsaaten muss von einem Nachweisdokument (Produktepass) begleitet werden, welches die Herkunft aus einem für SUISSE GARANTIE zugelassenen QS-Programm nachweist.

1.7.3 Liste der zugelassenen QS-Programme für die Landwirtschaftsbetriebe

Die aktuelle Liste der zugelassenen QS-Programme in der Brotgetreide- und Ölsaatenproduktion mit den zugehörigen Adressen der Programminhaber ist auf der Internetseite von swiss granum www.swissgranum.ch zu finden.

2 Definition und Begriffe

2.1 Allgemeine Definitionen und Begriffe

Es gelten die Definitionen und Begriffe des AMS-Dachreglements: Ziff.2.

2.2 Branchenspezifische Definitionen und Begriffe

Branchenspezifisch gelten darüber hinaus folgende Definitionen und Begriffe:

Produzenten: kultivieren Getreide und / oder Ölsaaten von der Aussaat bis zur Ernte.

Sammelstellen: übernehmen, reinigen, trocknen und lagern Getreide und / oder Ölsaaten.

Verarbeitungsbetrieb: es werden zwei Typen unterschieden: Verarbeitungsbetriebe 1. Stufe (Brotgetreide- und Ölmühlen), Verarbeitungsbetriebe 2. Stufe (z.B. Backwarenhersteller).

Zertifiziertes Saatgut: besagt, dass es sich um amtlich geprüftes, zertifiziertes Saatgut handelt, welches die Qualitätsanforderungen der Saatgutverordnung und der swissem erfüllt (kontrolliert durch Eidg. Dienst für Saat- und Pflanzgut).

3 Anforderungen

Das Warenflussschema im Anhang 1 zeigt, in welchem Bereich der Wertschöpfungskette welche Dokumente und Reglemente gelten.

3.1 Gesetzliche Anforderungen

Die gesetzlichen Anforderungen sind, unabhängig vom Zertifizierungssystem, durch die Betroffenen in Selbstkontrolle zu erfüllen. Ihre Überprüfung obliegt den staatlichen Organen.

3.2 Anforderungen an die Landwirtschaftsbetriebe

3.2.1 Umsetzung der AMS Anforderungen

Landwirte, welche Brotgetreide und / oder Ölsaaten für die Garantiemarke SUISSE GARANTIE produzieren, erfüllen die Anforderungen gemäss Dachreglement Ziffer 3:

Anforderungen	Anforderungsniveau
<ul style="list-style-type: none"> Erbringen des ökologischen Leistungsnachweises (ÖLN) gem. Kapitel 3 der Verordnung des Bundesrates über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft. Allfällige Mängel müssen spätestens bis zur Kontrolle im Folgejahr behoben sein. 	Kritisch
<ul style="list-style-type: none"> Ausschliesslich Anbau von gentechnisch nicht verändertem Brotgetreide respektive Ölsaaten. 	Kritisch

<ul style="list-style-type: none"> • Anbau ausschliesslich in der Schweiz. Inbegriffen sind das Fürstentum Liechtenstein, die Freizone Genf sowie die in der schweizerischen Gesetzgebung bzw. in Staatsverträgen geregelten Grenzzonen (unter Vorbehalt der Einhaltung der schweizerischen gesetzlichen Bestimmungen und der Anforderungen dieses Branchenreglements). 	Kritisch
<ul style="list-style-type: none"> • Betriebe, die zusätzlich Brotgetreide und / oder Ölsaaten anbauen, die die Anforderungen gem. Kap. 3.2.2 nicht erfüllen, haben mit geeigneten Massnahmen eine Warenflusstrennung sicher zu stellen. 	Kritisch

3.2.2 Weitergehende Anforderungen der Branche

Anforderungen	Anforderungsniveau
<ul style="list-style-type: none"> • Landwirtschaftsbetrieb mit Sitz in der Schweiz 	Nicht kritisch
<ul style="list-style-type: none"> • Ausschliesslich Anbau von Sorten, die auf den empfohlenen Sortenlisten der swiss granum sind oder sich im Aufnahmeverfahren befinden (Praxisversuche der swiss granum) 	Nicht kritisch
<ul style="list-style-type: none"> • Aussaat von zertifiziertem Saatgut 	Nicht kritisch

Die aktuellen empfohlenen Sortenlisten sind unter www.swissgranum.ch zu finden.

3.3 Anforderungen an die Sammelstellen und die Verarbeitungsbetriebe

3.3.1 Umsetzung der AMS Anforderungen

Anforderungen	Anforderungsniveau
<ul style="list-style-type: none"> • Die verwendeten Rohstoffe müssen die AMS Anforderungen gemäss Kapitel 3.2.1 (ÖLN, GVO-frei, Herkunft Schweiz) erfüllen. Als Nachweis dient der Produktepäss von Produzenten respektive Bestätigungen von benutzungsberechtigten Sammelstellen und Verarbeitungsbetrieben. Bei der Herstellung von verarbeiteten Produkten müssen alle verwendeten Rohstoffe die Anforderungen gemäss Kapitel 3.2.1 erfüllen. Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs, die die SUISSE GARANTIE-Anforderungen nicht erfüllen, dürfen den Anteil von 10 % nicht übersteigen. Vorbehalten bleibt die Möglichkeit einer befristeten Sonderbewilligung gemäss Dachreglement der AMS, Kapitel 3.1.2. 	Kritisch
<ul style="list-style-type: none"> • Die Verarbeitung hat zu 100 % in der Schweiz zu erfolgen. Inbegriffen sind das Fürstentum Liechtenstein, die Freizone Genf sowie die in der schweizerischen Gesetzgebung bzw. in Staatsverträgen geregelten Grenzzonen. 	Kritisch
<ul style="list-style-type: none"> • Die Produkte, die für SUISSE GARANTIE vorgesehen sind, sind physisch von den anderen zu trennen bzw. entsprechend zu kennzeichnen. 	Kritisch
<ul style="list-style-type: none"> • Die Etikettierung oder sonstige Kennzeichnung von Brotgetreide- und Ölsaaten-Produkten mit der Garantiemarke SUISSE GARANTIE bleibt ausschliesslich Berechtigten vorbehalten. 	Kritisch
<ul style="list-style-type: none"> • Die Verwendung von Zusatzstoffen richtet sich nach den Regeln der Guten Herstellungspraxis. 	Nicht kritisch
<ul style="list-style-type: none"> • Der Verarbeitungsbetrieb verfügt über ein System, das die Verwaltung und die Vollständigkeit aller relevanten Dokumente sicherstellt. 	Nicht kritisch

3.3.2 Weitergehende Anforderung der Branche

Für die Sammelstellen und Verarbeitungsbetriebe bestehen keine weitergehenden Anforderungen der Branche.

Hinweis: Die Einhaltung der weitergehenden Anforderungen der Branche für die Stufe Landwirtschaftsbetriebe (Kapitel 3.2.2) wird ebenfalls mit dem Produktepäss bestätigt.

3.4 Handel, Transporte und externe Lagerhaltung

Bei Handel, Transporten und externer Lagerhaltung hat der Eigentümer der Ware dafür zu sorgen, dass die Anforderungen des Branchenreglements eingehalten werden. Trennung und lückenlose Rückverfolgbarkeit der Ware sind sicherzustellen, zudem darf keine Änderung der Verpackung und Etikettierung erfolgen. Jegliche Änderung der Verpackung oder Etikettierung gilt als „Verarbeitung“ der Ware und ist den Anforderungen des Kapitels 3.3 sowie einer Zertifizierung unterstellt.

4 Anmeldeverfahren

Die Reglemente und die Anmeldeunterlagen für die Produktion und Verarbeitung von Brotgetreide- und Ölsaaten-Produkten mit der Kennzeichnung SUISSE GARANTIE können bezogen werden bei:

swiss granum, Kapellenstrasse 5, 3011 Bern

Die Unterlagen sind auch im Internet unter www.swissgranum.ch verfügbar.

Das Anmeldeverfahren ist in Anhang 3 „Zertifizierungsablauf“ des AMS-Dachreglements dargestellt.

4.1 Anmeldeverfahren für Landwirtschaftsbetriebe (Inspektion)

Der interessierte Brotgetreide- und / oder Ölsaaten-Produzent meldet sich entweder direkt oder bei einem SUISSE GARANTIE berechtigten Abnehmer (Sammelstelle). Dieser verweist ihn:

- An einen zugelassenen QS-Programminhaber der Produktion von Brotgetreide und / oder Ölsaaten, wo er auch die entsprechenden Reglemente des Programms erhält. Die aktuelle Liste der berechtigten Programme ist auf der Internetseite von swiss granum www.swissgranum.ch ersichtlich.
- Interessierte, die nicht im Rahmen eines QS-Programms produzieren, wenden sich an swiss granum oder an beauftragte Dritte (Anmeldeformular gem. Anhang 1.1).

4.2 Anmeldeverfahren für Sammelstellen (Zertifizierung)

Die interessierte Sammelstelle meldet sich bei swiss granum oder bei beauftragten Dritten (Anmeldeformular gemäss Anhang 1.2) Die Unterlagen sind auch im Internet unter www.swissgranum.ch verfügbar.

Die Zertifizierung erfolgt durch eine für SUISSE GARANTIE zugelassene, akkreditierte Zertifizierungsstelle. Die aktuelle Liste dieser Zertifizierungsstellen ist auf der Internetseite von SUISSE GARANTIE www.suissegarantie.ch ersichtlich.

4.3 Anmeldeverfahren für Verarbeitungsbetriebe (Zertifizierung)

Der interessierte Betrieb meldet sich bei:

- swiss granum, Kapellenstrasse 5, 3011 Bern, Tel 031 / 385 72 72, Fax 031 / 385 72 75 (Anmeldeformular gemäss Anhang 1.2). Die Unterlagen sind auch im Internet unter www.swissgranum.ch verfügbar.

Die Zertifizierung erfolgt durch eine für SUISSE GARANTIE zugelassene, akkreditierte Zertifizierungsstelle. Die aktuelle Liste dieser Zertifizierungsstellen ist auf der Internetseite von SUISSE GARANTIE www.suissegarantie.ch ersichtlich.

5 Überprüfung der Einhaltung der Anforderungen

5.1 Grundsätze

Die Grundsätze im AMS Dachreglement (Ziff. 4.1 und 4.5) sind zu beachten.

5.1.1 Grundlagen

Grundlagen für die Überprüfung der Einhaltung der Anforderungen bilden das AMS-Dachreglement, das vorliegende Branchenreglement sowie das AMS-Gestaltungsmanual.

5.1.2 Verantwortlichkeiten der Berechtigten

Der zur Benutzung der Garantiemarke Berechtigte ist verantwortlich, dass die im Dach- und im Branchenreglement aufgeführten Anforderungen eingehalten werden. Er hat dazu folgendes vorzukehren:

- a) Der Inspektions- bzw. Zertifizierungsstelle sind jederzeit die verlangten Auskünfte zu erteilen und die relevanten Belege lückenlos vorzulegen.
- b) Der Inspektions- bzw. Zertifizierungsstelle ist Zutritt zu sämtlichen Räumlichkeiten zu gestatten, soweit dies für die Überprüfung erforderlich ist.
- c) Sämtliche Aufzeichnungen müssen spätestens 1 Woche nach Ausführung einer Arbeit lückenlos und in schriftlicher Form auf Papier oder elektronisch vorliegen.

5.1.3 Gesamtsystem

Sofern auf der ersten Produktionsstufe (Landwirtschaftsbetriebe) weder mit der Garantiemarke gekennzeichnet wird noch im Sinne einer Veredelung eine Ver- oder Bearbeitung von Produkten erfolgt, werden die Produkte nicht zertifiziert, sondern lediglich die verlangten Inspektionen durchgeführt. Die Liste der anerkannten Landwirtschaftsbetriebe ist bei der mit der Administration beauftragten Koordinationsstelle erhältlich.

Zertifizierungen von Brotgetreide- und Ölsaaten-Erzeugnissen sind ab der zweiten Produktionsstufe (Sammelstelle und Verarbeitungsbetriebe) vorgeschrieben. Das Gesamtsystem der Überprüfung ist im Warenflussschema im Anhang 1 ersichtlich. Im Schema sind auch die erforderlichen Nachweisdokumente aufgeführt.

5.2 Inspektion

Der Landwirtschaftsbetrieb (Urproduzent) lässt sich von einer zugelassenen Inspektionsstelle überprüfen. Die Kontrollen werden analog ÖLN durchgeführt.

5.2.1 Gegenstand der Inspektion

Gegenstand der Inspektion ist die Überprüfung, ob die Anforderungen gemäss Dachreglement, Branchenreglement und Gestaltungsmanual eingehalten sind.

5.2.2 Inspektionsdokumente

Im Anhang 1 (Warenflussschema) sind die erforderlichen Nachweisdokumente aufgeführt.

5.2.3 Inspektionsstellen

Inspektionen werden nur von den Stellen durchgeführt, die von der swiss granum zugelassen sind (siehe AMS Dachreglement; Ziff. 4.4). Die Liste der zugelassenen Inspektionsstellen ist auf der Internetseite www.swissgranum.ch ersichtlich.

5.3 Zertifizierung

Zertifizierungspflicht für Produkte besteht in Betrieben welche

- selbst hergestellte Produkte mit der Garantiemarke kennzeichnen;
- selbst hergestellte SUISSE GARANTIE-Produkte verpackt oder offen unter der Garantiemarke anbieten;

Keine Zertifizierungspflicht besteht in Betrieben welche

- selbst hergestellte Produkte ohne Verwendung der Garantiemarke anbieten;
- nicht selbst hergestellte SUISSE GARANTIE-Produkte verpackt oder offen unter der Garantiemarke anbieten. In diesem Fall ist der kennzeichnende Lieferbetrieb für die Zertifizierung verantwortlich.

Der Antragssteller lässt sich von einer zugelassenen Zertifizierungsstelle überprüfen.

5.3.1 Gegenstand der Zertifizierung

Gegenstand der Zertifizierung ist der Nachweis, dass die Anforderungen gemäss Dachreglement, Branchenreglement und Gestaltungsmanual eingehalten sind. Falls erforderlich, können die Überprüfungen auf die vorgelagerten Stufen ausgedehnt werden.

5.3.2 Zertifizierungsdokumente

Im Anhang 1 (Warenflussschema) sind die erforderlichen Nachweisdokumente aufgeführt.

5.3.3 Gültigkeitsdauer des Zertifikates und der Benutzungsberechtigung

Das Zertifikat wird aufgrund des Zertifizierungsaudits für eine Dauer von 5 Jahren ausgestellt. Die Gültigkeitsdauer der Benutzungsberechtigung richtet sich nach dem Zertifikat.

5.3.4 Überwachungsaudits

Während der Gültigkeitsdauer des Zertifikates findet alle 3 Jahre ein Überwachungsaudit statt.

5.3.5 Zertifizierungsstellen

Die AMS führt die Liste der zugelassenen Zertifizierungsstellen. Sie ist unter www.suissegarantie.ch – "Kontrollen – Zertifizierung" publiziert.

5.3.6 Liste der zugelassenen Sammelstellen und Verarbeitungsbetriebe

Die Liste der zertifizierten und benutzungsberechtigten Sammelstellen und Verarbeitungsbetriebe ist auf der Internetseite www.suissegarantie.ch oder www.swissgranum.ch ersichtlich.

5.4 Rückverfolgbarkeit

Das Brotgetreide, die Ölsaaten und ihre Produkte sind im gesamten Produktionsablauf so zu kennzeichnen, dass die Rückverfolgbarkeit lückenlos gewährleistet ist. Zwischen der 1. (Produzent) und 2. (Sammelstelle) Produktionsstufe wird diese durch einen Produktepäss, resp. durch eine aktuelle Liste sichergestellt.

Ab der 2. Produktionsstufe wird die Rückverfolgbarkeit mit der Garantiemarke sichergestellt. Der Betrieb muss bei der Kontrolle für jedes Produkt den mengenmässigen Nachweis über den Warenfluss erbringen können. Als Grundlage dienen Anlieferungs- und Lieferpapiere.

6 Kennzeichnung der Produkte

Die Regeln für die Kennzeichnung der Produkte richten sich nach dem AMS-Dachreglement (Ziff. 6.3 bis 6.5) und dem Gestaltungsmanual.

7 Kosten und Gebühren der Branche

7.1 Gebühren der AMS

Die Benutzungsgebühr für die Garantiemarke SUISSE GARANTIE der AMS für die Gültigkeitsdauer der Benutzungsberechtigung beträgt Fr. 50.- (plus MWSt.) und wird dem Benutzungsberechtigten direkt in Rechnung gestellt (siehe Anhang 2).

7.2 Gebühren der Branche

Es gelten für alle Stufen die Gebühren gemäss Tabelle Anhang 2.

7.3 Inspektions- und Zertifizierungskosten

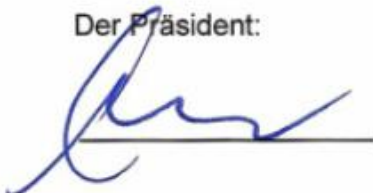
Die Inspektions- und Zertifizierungskosten gehen zu Lasten der auditierten Betriebe.

Die Rechnungsstellung erfolgt direkt durch die Inspektions-, bzw. die Zertifizierungsstelle an den auditierten Betrieb.

Genehmigung

Dieses Branchenreglement wurde am 15. Mai 2007 durch den Vorstand von swiss granum verabschiedet.

Der Präsident:



der Sekretär:



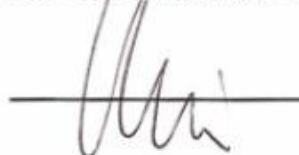
Dieses Branchenreglement wurde am 21. August 2007 durch die Arbeitsgruppe Garantiemarke der AMS genehmigt und per 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt.

Dieses Reglement ersetzt die Fassung vom 31. August 2006.

Der Präsident der AMS:



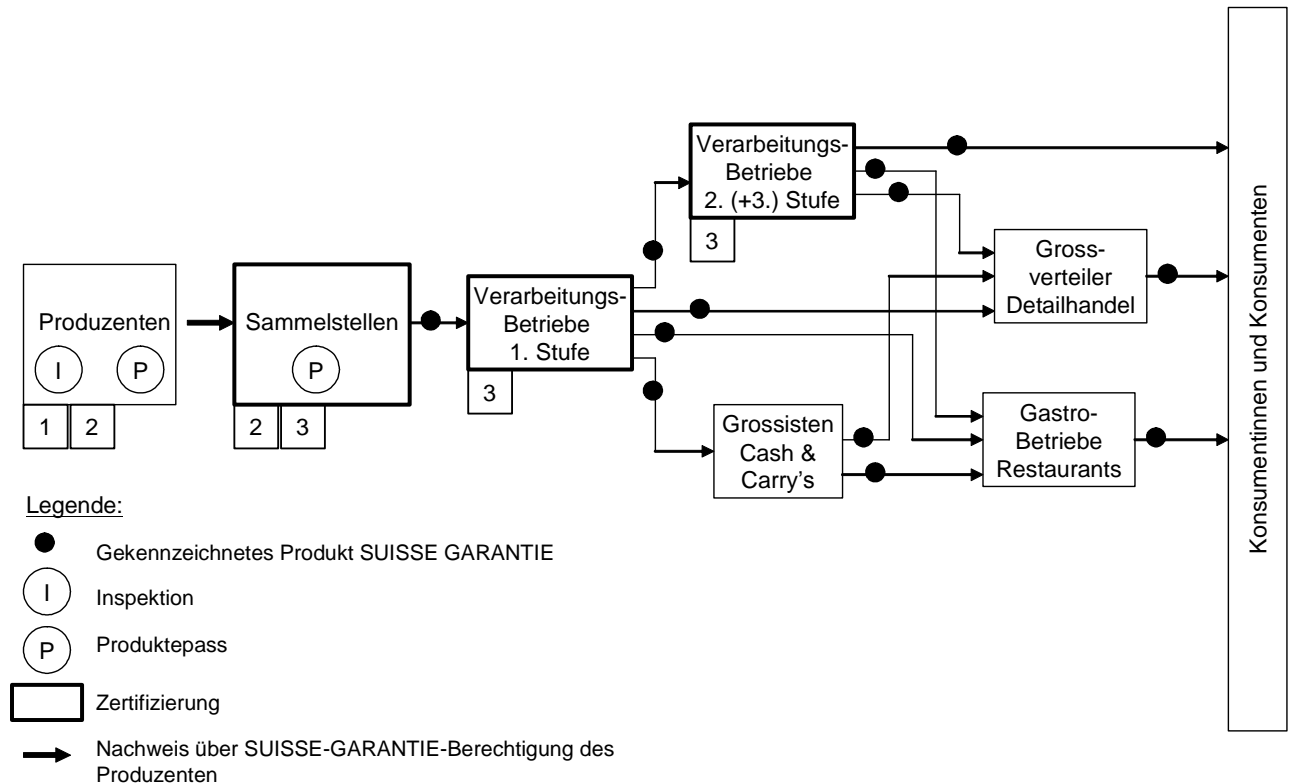
Der Geschäftsführer der AMS:



Anhang

- Anhang 1 Warenflussschema und Nachweisdokumente für Brotgetreide, Ölsaaten sowie ihre Produkte
- Anhang 1.1 Anmeldeformular Landwirtschaftsbetrieb
- Anhang 1.2 Anmeldeformular Sammelstelle / Verarbeitungsbetrieb
- Anhang 1.3 Checkliste / Inspektionsbericht
- Anhang 1.4 Produktpass
- Anhang 2 Gebührentabelle

Anhang 1: Warenflussschema und Nachweisdokumente für Brotgetreide, Ölsaaten und deren Produkten



Nachweisdokumente:

- (1) Inspektionsbericht eines zugelassenen QS-Programms der Produktionsstufe oder SUISSSE-GARANTIE-Inspektionsbericht der akkreditierten Inspektionsstelle (siehe Muster Anhang 1.3)
- (2) Nachweisdokument für SUISSSE GARANTIE – Bestätigung; Produktepass, resp. Liste mit den berechtigten Produktionsbetrieben (siehe Muster Anhang 1.4).
- (3) SUISSSE GARANTIE Zertifikat

Anhang 1.1 Anmeldeformular Landwirtschaftsbetrieb**Selbstdeklaration Brotgetreide- und Ölsaaten-Produzent über die Einhaltung der Anforderungen für SUISSE GARANTIE**

kant. Betriebs-Nr.: TVD-Betriebs-Nr.:

Name / Vorname:

Adresse:

PLZ, Ort: Kanton:

Telefon: Natel:

E-mail:

Die Deklaration gilt für folgende Brotgetreide / Ölsaaten

Ernte:	<input type="checkbox"/> Weizen	<input type="checkbox"/> Raps
	<input type="checkbox"/> Roggen	<input type="checkbox"/> Sonnenblumen
	<input type="checkbox"/> Dinkel	<input type="checkbox"/> Soja
	<input type="checkbox"/> Emmer / Einkorn	<input type="checkbox"/> andere:

Der Unterzeichnende erklärt:

(falls verlangt, bitte zutreffendes ankreuzen)

		Ja	Nein	Bemerkungen/Mängel
1.	Der Ökologische Leistungsnachweis (ÖLN) wird erbracht und die aktuellste ÖLN Kontrolle ist erfüllt. (Falls Mängel, bitte auflühren)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Aktuellste ÖLN Kontrolle(Jahr): Mängel:
2.	Der Anbau von Brotgetreide und Ölsaaten erfolgt ausschliesslich in der Schweiz. Inbegriffen sind das Fürstentum Liechtenstein, die Freizone Genf sowie die in Staatsverträgen geregelten Grenzzonen.			
3.	Die gesetzlichen Bestimmungen bezüglich dem Verbot des Einsatzes von gentechnisch veränderten Produktions- oder Zuchtverfahren einzuhalten.			
4.	Nur Brotgetreide und Ölsaaten-Sorten anzupflanzen, die auf die empfohlene Sortenliste der swiss granum aufgeführt sind oder sich im Aufnahmeverfahren befinden (Praxisversuche von swiss granum).			
5.	Nur zertifiziertes Saatgut zu verwenden.			

Die unterzeichnete Erklärung gilt bis auf Widerruf.

Ort/Datum: Unterschrift:

1 Exemplar bitte ausfüllen und zurücksenden an:

Koordinationsstelle „Suisse Garantie“

c/o Schweizerischer Getreideproduzentenverband (SGPV)

Monbijoustrasse 10

3011 Bern

Tel.: 031 381 72 03 Fax: 031 381 72 04

Anhang 1.2 Anmeldeformular Sammelstelle / Verarbeitungsbetrieb**SUISSE
GARANTIE****Anmeldeformular SUISSE GARANTIE für Sammelstellen /
Verarbeitungsbetriebe**

Betrieb:	<u>Art des Betriebes:</u>
Geschäftsführer:	<input type="checkbox"/> Sammelstelle
Adresse:	<input type="checkbox"/> Mühle
PLZ, Ort:	<input type="checkbox"/> andere:
Telefon:	<u>zu zertifizierende Produkte:</u>
Fax:	<input type="checkbox"/> Brotgetreide
Natel:	<input type="checkbox"/> Ölsaaten
E-Mail:	<input type="checkbox"/> verarbeitete Prod.:

Beauftragte Zertifizierungsstelle:

Der Unterzeichnende erklärt:

1.	Sämtliche Anforderungen des Branchenreglements Brotgetreide, Ölsaaten sowie ihre Produkte einzuhalten
2.	Zur Erlangung der Benutzungsberechtigung von SUISSE GARANTIE sich durch eine anerkannte Zertifizierungsstelle überprüfen zu lassen (aktuelle Liste der zugelassenen Zertifizierungsstellen auf www.suissegarantie.ch).

Die unterzeichnete Erklärung gilt bis auf Widerruf.

Ort/Datum: Unterschrift:

Bitte Anmeldeformular ausfüllen und je 1 Exemplar einreichen an:

- Beauftragte Zertifizierungsstelle
- *swiss granum*, Kapellenstrasse 5, 3011 Bern, Fax: 031 385 72 75

Anhang 1.3 Checkliste / Inspektionsbericht

M U S T E R !

SUISSE GARANTIE Brotgetreide und Ölsaaten Checkliste <u>Ernte</u> 2008				SUISSE GARANTIE										
Name	Vorname	Interne Betr.-Nr.		Legende: <input checked="" type="checkbox"/> = erfüllt <input type="checkbox"/> = nicht erfüllt — = nicht zutreffend										
Adresse	PLZ	Ort	Kt.											
Tel. Nr.	TVD-Nr.	Betriebsnr. (Kanton)												
offen lassen für Sanktionsentscheid <table border="1" style="float: right; margin-left: 20px;"> <tr> <td>.....</td> <td>Beanstandung / Mahnung</td> <td>.....</td> </tr> <tr> <td>.....</td> <td>Verwarnung</td> <td>.....</td> </tr> <tr> <td>.....</td> <td>Ausschluss / Sperre</td> <td>.....</td> </tr> </table>						Beanstandung / Mahnung	Verwarnung	Ausschluss / Sperre
.....	Beanstandung / Mahnung												
.....	Verwarnung												
.....	Ausschluss / Sperre												
1. SUISSE GARANTIE Allgemein														
1.1.1	Ist in der Schweiz anerkannter und kontrollierter ÖLN-Betrieb (aktuellste ÖLN Kontrolle ist erfüllt, falls Mängel vorhanden bei Bemerkungen auführen).	<input type="checkbox"/>	Letzte Gesamtbetriebskontrolle (Jahr):											
1.1.2	Es werden keine gentechnisch veränderten Brotgetreide respektive Ölsaaten angebaut.	<input type="checkbox"/>												
2. SUISSE GARANTIE Brotgetreide und Ölsaaten														
1.2.1	Der Anbau erfolgt ausschliesslich in der Schweiz. Inbegriffen sind das Fürstentum Lichtenstein, die Freizone Genf sowie die in der schweizerischen Gesetzgebung bzw. in Staatsverträgen geregelten Grenzzonen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> Anbau im Fürstentum Lichtenstein <input type="checkbox"/> Anbau in der Freizone Genf <input type="checkbox"/> Anbau in geregelten Grenzzonen											
1.2.2	Es werden ausschliesslich Sorten angebaut, die auf der empfohlenen Sortenliste der swiss granum sind oder sich im Aufnahmeverfahren befinden.	<input type="checkbox"/>												
1.2.3	Es wird ausschliesslich zertifiziertes Saatgut verwendet.	<input type="checkbox"/>												
Weitere Bemerkungen:														
<input type="checkbox"/> Der Produzent/die Produzentin verzichtet auf die Kontrolle und steigt aus SUISSE GARANTIE aus und verpflichtet sich ab sofort keine der oben genannten Produkte mehr mit SUISSE GARANTIE auszuzeichnen.														
Der Produzent/die Produzentin bestätigt hiermit die Richtigkeit der oben gemachten Angaben. Der Produzent/die Produzentin kann innert 3 Werktagen eine Nachkontrolle durch die Kontrollstelle verlangen. Weitergehende Beanstandungen sind Sache des Auftraggeb														
Datum	Unterschrift Produzent/in	Unterschrift Kontrolleur/in Telefon	Unterschrift oder Stempel der Kontrollstelle											
Kontaktadresse des Auftraggebers:		Verteiler: Auftraggeber (Original)												
		Kontrollstelle (Kopie)												
		Produzent/in (Kopie)												

Anhang 1.4 **Produktepass****M U S T E R !****SUISSE GARANTIE
Produktepass 2008
für Brotgetreide und Ölsaaten****Herr
Muster Hans
Beispielhof
6000 Beispiel**SG Nr. 70000
Tel. 099 999 99 99**SUISSE
GARANTIE****Ernte 2008**

Dieser Pass ist bei der Brotgetreide- und Ölsaatenabgabe unbedingt der Sammelstelle abzugeben.

Hinweis: Die Koordinationsstelle, welche den Produktepass ausstellt, deklariert auf dem Produktepass die exakte Bezeichnung der Brotgetreide- respektive Ölsaatenart.

Der Produzent bekräftigt mit seiner Unterschrift die Vertragsbestimmungen und die SUISSE GARANTIE Anbaurichtlinien eingehalten zu haben und bestätigt dies.

Ort/Datum:

Unterschrift Produzent:

1. Exemplar an: Sammelstelle bei der 1. Abgabe. (Wenn bei verschiedenen Sammelstellen Ware abgeliefert wird, können selber Kopien erstellt werden)

Anhang 2

Gebührentabelle

Stufe/Art	Höhe	Inkasso
Mitgliederbeiträge (inkl. Marketingbeiträge)	<ul style="list-style-type: none"> Gemäss den von den Delegiertenversammlungen swiss granum und SGPV genehmigten Mitgliederbeiträge 	<ul style="list-style-type: none"> Sekretariat swiss granum, via: <ul style="list-style-type: none"> Sammelstellen (Brotgetreide) Verarbeitungsbetriebe (Ölsaaten)
SUISSE GARANTIE Beiträge zu Lasten Brotgetreide- und Ölsaaten- Produzenten	<ul style="list-style-type: none"> Kontrollkosten für Inspektion, nach Aufwand der Inspektionsstelle 	<ul style="list-style-type: none"> Rechnung durch Inspektionsstelle direkt an Produzenten
	<ul style="list-style-type: none"> Administrationskosten SUISSE GARANTIE nach Aufwand der beauftragten Koordinationsstelle 	<ul style="list-style-type: none"> beauftragte Koordinationsstelle
SUISSE GARANTIE Beiträge zu Lasten der Sammelstellen und Verarbeitungsbetriebe	<ul style="list-style-type: none"> Kosten für die Zertifizierung vor Ort, nach Aufwand der Zertifizierungsstelle 	<ul style="list-style-type: none"> Rechnung durch Zertifizierungsstelle
	<ul style="list-style-type: none"> Benutzungsgebühr SUISSE GARANTIE, Fr. 50.- (+ MWSt) pro Zertifikat (Laufzeit 5 Jahre). 	<ul style="list-style-type: none"> Rechnung durch AMS mit dem Zertifikat und der Benutzungsberechtigung direkt an Berechtigte